OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-154092/20/JS – 154093/3

Datum: Linz, 5. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des A__ und 2. der B__, beide vertreten durch C__, vom 25.6.2024 gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde E__, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. D__, vom 22.5.2024, Zahl: III/1-6553-2024, betreffend die Errichtung einer Anlage an einer öffentlichen Straße nach dem Oö. Straßengesetz 1991 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde werden die Spruchpunkte I) 2) und 3) (Auflagen) des angefochtenen Bescheides ersatzlos aufgehoben

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde zu Spruchpunkt I) 1) (Entfernungsauftrag) und zu Spruchpunkt II) (Kostenvorschreibung) des angefochtenen Bescheides in diesem Umfang eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Die Beschwerdeführer zeigten über Aufforderung der Bürgermeisterin der Marktgemeinde E__ (in der Folge: belangte Behörde) am 19.1.2023 an, dass sie die alte Grundstücksbegrenzung entlang der angrenzenden Almhausstraße durch die Anbringung von acht Begrenzungspflöcken erneuert hätten.

1.2. In der Folge erließ die belangte Behörde gemäß (wohl gemeint) § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 nachfolgenden Bescheid vom 23.3.2023:

„[...]

I) Gemäß § 18 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 LGBl. 84/1991 idF. LGBl. 111/2022 werden für die Ausführung obgenannten Bauvorhabens folgende Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben:

1. Gemäß Leitfaden Land Oö. ‚Bauwerke und Einfriedungen im Straßenumfeld', Ausgabe August 2014, Punkt 1) Freihaltung von Verkehrsraum und Lichtraum, wird ein Breitenzuschlag von 0,60m parallel zur Grundgrenze in das Grundstück vorgeschrieben.

[...]"

1.3. Dieser Bescheid wurde aufgrund der von den Beschwerdeführern erhobenen Beschwerde vom 27.4.2023 mit hg. Beschluss vom 21.2.2024 aufgehoben und die Angelegenheit zur Durchführung des notwendigen Ermittlungsverfahrens an die belangte Behörde zurückverwiesen.

1.4. Nach Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens erließ die belangte Behörde gemäß § 18 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991 den angefochtenen Bescheid vom 22.5.2024 wie folgt:

„I) [...]

1) Die Metallpflöcke auf der Fahrbahn sind im Sinne der Verkehrssicherheit umgehend zu entfernen.
2) Gemäß Leitfaden Land Oö. ‚Bauwerke und Einfriedungen im Straßenumfeld', Ausgabe August 2014, Punkt 1) Freihaltung von Verkehrsraum und Lichtraum, wird ein Breitenzuschlag von 0,60 m parallel zur Grundgrenze in das Grundstück vorgeschrieben.
3) Die Erledigung der beauftragten Maßnahmen ist der Marktgemeine E__ schriftlich bekanntzugeben

II) Für diese straßenrechtliche Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten.

[...]"

1.5. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 25.6.2024.

1.6. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 30.10.2024 stimmte die Straßenverwaltung dem neuen Vorhaben der Beschwerdeführer zur Errichtung von Leitpflöcken mit einem Abstand von 0,30 m parallel zur Grundstücksgrenze gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 zu.

1.7. Die Beschwerdeführer zogen daraufhin ihren (im Ergebnis) Zustimmungsantrag gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 vom 19.1.2023 hinsichtlich der bereits errichteten Metallpflöcke zurück. Weiters zogen die Beschwerdeführer die Beschwerde im Umfang des Entfernungsauftrages und der Kostenvorschreibung (Spruchpunkte I. 1 und II. des angefochtenen Bescheides) zurück.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in die von den Parteien vorgelegten Urkunden. Weiters wurden Auszüge aus dem Grundbuch, dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System [DORIS], dem BEV-Kataster (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) und aus Google Maps von Amts wegen beigeschafft und dem hg. Ermittlungsverfahren ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger beigezogen.

2.2. Die Feststellungen können sich aus rechtlichen Überlegungen auf die Darstellung des wesentlichen Verfahrensganges beschränken und basieren zwanglos auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde bzw. im hg. Akt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 Bauwerke und sonstige Anlagen innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand grundsätzlich nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.

3.3. Die Beseitigung von entgegen § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 errichteten Bauwerken oder Anlagen ist dem Eigentümer über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen (Abs. 2 par. cit.).

Zu Punkt A. I.:

3.4. Die Spruchpunkte I. 2) und 3) im angefochtenen Bescheid, mit welchem die belangte Behörde implizit die Errichtung der angezeigten Grundstücksabgrenzung genehmigte, basieren auf dem Antrag („Anzeige“) der Beschwerdeführer vom 19.1.2023:

3.4.1. Gemäß § 13 Abs. 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Die Zurückziehung ist so lange zulässig, als der Antrag noch unerledigt ist. Dies bedeutet für Fälle, in denen – wie hier - der Antrag auf Einleitung eines mit Bescheid abzuschließenden Verfahrens gerichtet ist, dass eine Antragszurückziehung bis zur Bescheiderlassung, im Fall einer Beschwerde bis zur Beschwerdeerledigung möglich ist (vgl. VwGH 20.9.2023, Ra 2022/04/0158).

3.4.2. Die Zurückziehung des ursprünglichen verfahrenseinleitenden Antrages („Anzeige“) vom 19.1.2023 in der Beschwerdeverhandlung durch die Beschwerdeführer bewirkt den Wegfall der Zuständigkeit der belangten Behörde zur Erlassung des angefochtenen Bescheides hinsichtlich der Vorschreibung der Auflagen (samt impliziter Genehmigung der angezeigten Grundstücksabgrenzung) nach § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 und damit - nachträglich - die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides in diesem Umfang. Der angefochtene Bescheid ist, soweit er die beiden Spruchpunkte I. 2) und 3) des angefochtenen Bescheides betrifft, damit mangels eines angezeigten Vorhabens ersatzlos zu beheben (vgl. VwGH 24.2.2022, Ra 2020/06/0051).

Zu Punkt B. I.:

3.5. Die gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde erhobene Beschwerde vom 25.6.2024 wurde von den Beschwerdeführern in der Beschwerdeverhandlung im Umfang des Entfernungsauftrages nach § 18 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 und der Kostenvorschreibung, Spruchpunkte I. 1) und II. des angefochtenen Bescheides, zurückgezogen:

3.5.1. Das Verfahren über die Bescheidbeschwerde ist in der Rechtsform des Beschlusses zu beenden, wenn ein Einstellungsgrund eintritt. Ein solcher Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn die Beschwerde rechtswirksam zurückgezogen wird (vgl. VwGH 24.2.2022, Ro 2020/05/0018, Rz 23, mwN).

3.5.2. Aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde durch die Beschwerdeführer ist das gegenständliche Beschwerdeverfahren im Umfang der beiden Spruchpunkte I. 1) und II. des angefochtenen Bescheides vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzustellen und daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Die ordentliche Revision ist sowohl zu Punkt A. I. als auch zu Punkt B. I. unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die

gegenständliche Entscheidung in beiden Punkten von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack